

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Beantragung von zwei wasserrechtlichen Erlaubnissen zum Zwecke der Grundwasserförderung für die Feldberegnung aus zwei Bestandsbrunnen

Vorhabenträger: Herr Michael Till

Lage: Brunnen Nr.: 131;
Gemarkung: Tostedt-Dohren, Flur: 3, Flurstücke: 16/0
Brunnen Nr.: 133
Gemarkung: Heidenau, Flur: 4, Flurstücke: 193/3

Sachverhaltsdarstellung:

Herr Michael Till beantragt die Erteilung von zwei wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Grundwasserförderung zum Zwecke der Feldberegnung aus den o.g. Bestandsbrunnen gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Da die beiden Grundwasserbrunnen in einer Entfernung von weniger als 1 km liegen, werden die beiden Vorhaben als kumuliert betrachtet. Beantragt wird eine jährliche Entnahmemenge i.H.v. 71.726 m³ für Brunnen Nr. 131 und 18.400 m³ für Brunnen Nr. 133.

Anlass und Ergebnis zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung:

Für das Vorhaben war gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Innerhalb des Betrachtungsgebietes sind diverse Moore als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen (NSG „Großes Everstorfer Moor“, „Großes Moor und Aueniederung bei Wistedt“ und „Tister Bauernmoor“). Das „Große Moor bei Wistedt“ ist zudem FFH-Gebiet. Weitere NSG bzw. FFH-Gebiete sind „Estetal“ bzw. „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“, „Oste mit Neben-bächen“. Insbesondere in den Niederungen der Vorfluter wurden einige Biotope kartiert. Das bzgl. Brunnen Br. 131 nächstgelegene gesetzlich nach §30 BNatSchG geschützte Gebiet ist ein ca. 210 m nördlich gelegenes Biotop auf dem Gelände des Modellflugplatzes Heidenau. Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop befindet sich ca. 260 m westlich des Brunnens Br. 133. Da im Absenkungsgebiet keine Flächen von Naturschutzgebieten liegen, ist eine entsprechende Betroffenheit nicht zu besorgen. Das Gleiche gilt für die vor dem Hintergrund des Absenkungsbereiches Prognose- vs. Nullzustand zu bewertenden FFH-Gebiete.

Insgesamt sind negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Bauwerke und Entnahmen Dritter infolge der geplanten Entnahmen an den Beregnungsbrunnen Brunnen Nr. 131 und 133 nicht zu erwarten. Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3, ist im Ergebnis in diesem konkreten Einzelfall, eine Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Lebensräumen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse mit einer jährlichen Grundwasserförderung von ca. 71.726 m³ für Brunnen Nr. 131 und 18.400 m³ für Brunnen Nr. 133.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.